

III, 4, 1 handelt vom Ehebruch begangen mit einer verheiratheten Frau gegen deren Willen oder mit deren Willen. Im ersten Falle wird der schuldige Mann allein, im anderen Falle das ehebrecherische Paar dem Gatten der Frau zur Rache überliefert: 'ut in eius potestate vindicta consistat; marito sit potestas de eis faciendi quod placet'. Das schliesst unzweifelhaft das Recht sie beide oder einen von beiden zu töten ein. Es ist dabei nicht an handhafte That zu denken, sondern an eine Auslieferung der Schuldigen durch den Richter. Durch Ervig ist dem Gesetz ein Zusatz eingefügt, wonach entsprechend dem später von Chindasvind gegebenen Gesetze III, 4, 12, die Güter des adulter dem Ehemanne nur dann mit überliefert werden sollen, wenn jener keine ehelichen Kinder hat.

Geht III, 4, 1 von der Schuld des Ehebrechers aus, so III, 4, 3 von der des Weibes. Ergreift ihr Mann sie nicht in flagranti, (si deprehensa non fuerit), so muss er vor dem Richter mit genügenden Beweismitteln (competentibus signis vel indiciis, die signa sind wohl als leibliche Beweissung zu verstehen) klagen. Wird die Frau überführt, so wird sie mit ihrem Buhlen dem Manne zur beliebigen Bestrafung übergeben.

Wenn es nun neben diesen beiden Gesetzen, die eine vor Gericht durchgeführte Ehebruchsklage voraussetzen, in III, 4, 4 heisst: 'Si adulterum cum adultera maritus occiderit, pro homicidio non teneatur', so kann sich das nicht auf die Tötung des ihm vom Richter zur Bestrafung überlieferten ehebrecherischen Paares beziehen, sondern nur auf die Tötung in flagranti. Das Recht des Mannes, die Ehebrecherin auf handhafter That zu töten, wird hier als selbstverständlich vorausgesetzt. Ausdrücklich wird nur gesagt, dass der Ehemann sich nicht des strafbaren Totschlages schuldig macht, wenn er den Ehebrecher mit der schuldigen Frau zugleich tötet.

Dasselbe bestimmt Lex Baiuv. 8, 1: Wird der Ehebrecher mit der schuldigen Frau im Bette, also auf handhafter That, erschlagen, und zwar, wie der Zusammenhang ergibt, vom Ehemanne, so soll für ihn keine Sühne gefordert werden können: 'in suo scelere iaceat sine vindicta'. Das ergibt den unausgesprochenen Gegensatz, dass der rächende Ehemann das Wergeld des Getöteten zahlen muss, wenn er ihn ohne die Frau erschlägt. Das langobardische Edikt, Roth. c. 212, spricht dem beleidigten Gatten einfach das Recht zu, beide Schuldige auf handhafter That zu töten: 'Si quis cum uxorem alium forni-